

# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 5 U 79/24  
406 HKO 2/24  
LG Hamburg



## Beschluss

In der Sache

**Verbraucherzentrale Hamburg e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden, Kirchenallee 22, 20099 Hamburg

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**VSG Verbraucher-Service-Gesellschaft Hamburg mbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Colonnaden 21, 20354 Hamburg

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Steeneck, die Richterin am Oberlandesgericht Forch und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Held am 03.02.2025:

1. Die Beklagte wird des Rechtsmittels der Berufung für verlustig erklärt.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 30.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden.

Der Wert des Berufungsverfahrens folgt aus §§ 47, 51 GKG.

Steeneck  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Forch  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Dr. Held  
Richter  
am Oberlandesgericht